



Geschäftsordnung für die Synode, Klärungen zur Durchführung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen, zum Ausstand und zur Unvereinbarkeit; Teilrevision

Anträge:

1. Die Synode beschliesst betreffend die virtuelle Durchführung der Synode folgende Ergänzung der Geschäftsordnung:

Art. 23^{ter} Durchführung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen *[neu]*

¹ Die Fraktionskonferenz kann in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) im Rahmen einer physischen oder virtuellen Sitzung oder per Zirkularbeschluss geeignete Massnahmen zur Sicherung der Durchführbarkeit der Synode beschliessen, insbesondere

- a) Festlegung eines anderen Durchführungsortes als das Berner Rathaus;
- b) Verschiebung der Synode;
- c) virtuelle Durchführung der Synode.

² Um eine Synode virtuell durchführen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die massgebenden bundes- oder kantonrechtlichen Bestimmungen verbieten die Durchführung von legislativen Präsenzversammlungen in der Grössenordnung der Synode, oder die praktische Durchführbarkeit einer Synode als Präsenzveranstaltung ist ernsthaft gefährdet, insbesondere bei unzureichender Infrastruktur oder Planungsstabilität;
- b) unabhängig davon, über welche technischen Möglichkeiten sie verfügen, haben sämtliche Synodale die Möglichkeit, an der Synode teilzunehmen;
- c) das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung; Art. 10, Art. 71 Abs. 2 und Art. 75 finden indes keine Anwendung, und in der Detailberatung erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Anmeldung (Art. 57 Abs. 2);
- d) Anträge und parlamentarische Vorstösse werden bei einer zentralen E-Mail-Adresse eingereicht; die Erreichbarkeit des Synodebüros per Telefon und/oder E-Mail ist gewährleistet;
- e) der protokollarische Nachvollzug des Abstimmungsergebnisses ist gewährleistet;
- f) die Öffentlichkeit der Synode wird mittels gleichzeitiger Übertragung im Internet sichergestellt.

³ Das Synodebüro stellt sicher, dass die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 eingehalten werden. Es überwacht die Vorbereitungen und die korrekte technische Durchführung durch die Kirchenkanzlei. Das Synodebüro zieht dabei mindestens eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler bei.

2. Die Synode beschliesst zur Begrenzung der Ausstandspflicht folgende Ergänzung in Art. 53 der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110):

^{1bis} [neu] Unmittelbar persönliche Interessen liegen vor, wenn ein Mitglied der Synode durch das Geschäft als Person besonders und mehr als andere betroffen ist. Sind diese Voraussetzungen bei einer nahestehenden Person eines Mitglieds der Synode erfüllt, sind sie auch beim Mitglied selber erfüllt.

^{1ter} [neu] Bei der Behandlung von Erlassen, den Budgets und weiteren Geschäften von allgemeiner Tragweite besteht keine Ausstandspflicht.

3. Sie beschliesst die geltende Praxis zur Unvereinbarkeit mit folgender Ergänzung der Geschäftsordnung zu verdeutlichen:

«^{1bis} Unvereinbarkeit [neue Kapitelüberschrift]

Art. 9^{bis} Unvereinbarkeit [neu]

Der Synode dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) die Mitglieder des Synodalarates;
- b) die Mitglieder der Rekurskommission;
- c) Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste, mit Ausnahme der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer.»

4. Die Synode setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 – 3 auf den 25. Mai 2021 in Kraft.

5. Sie nimmt Kenntnis davon, dass die Kirchenkanzlei folgende gesetzestechnische Berichtigungen in vornehmen wird:

- a) Art. 23^{bis} Abs. 2 Geschäftsordnung: Allgemeinere Umschreibung der zuständigen richterlichen Beschwerdebehörde.
- b) Art. 89 f. Geschäftsordnung: Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen.

Begründung

Zusammenfassung

Die anlässlich der beiden letzten Synoden gesammelten Erfahrungen haben aufgezeigt, dass eine Ergänzung der Geschäftsordnung der Synode empfehlenswert ist. Es ist beabsichtigt, in vier Themenbereichen Klärungen vorzunehmen:

- Die Synode sichert die Einheit unserer Kirche. Gerade in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss Epidemien-gesetz ist es entscheidend, dass sie ihre grundlegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Hierzu können spezifische Massnahmen zur Sicherung der Synodedurchführung erforderlich sein (z.B. virtuelle Durchführungsform), die in der Geschäftsordnung erwähnt werden sollen (*Antrag 1; vgl. unten, Kap. A*).
- Für die Durchführung virtueller Synoden soll eine explizite Rechtsgrundlage (Art. 23^{ter}) geschaffen werden, welche insbesondere die Voraussetzungen und die Verantwortlichkeiten regeln. Die vorgeschlagenen Bestimmungen berücksichtigen u.a. die Erfahrungen zur Organisation der Wintersynode 2020 (*Antrag 1; vgl. unten, Kap. B*).
- Die in der Geschäftsordnung weit gefasste Ausstandspflicht (Art. 53) soll begrenzt werden, damit sie insbesondere bei der Behandlung von Erlassen und des Budgets nicht mehr greift. Zudem soll präzisiert werden, was unter (den Ausstand auslösenden) «persönlichen Interessen» zu verstehen ist: Ein Synodaler muss in den Ausstand treten, wenn er (oder eine ihm nahestehende Person) von einem Geschäft als Person besonders und mehr als andere betroffen ist (*Antrag 2; vgl. unten, Kap. C*).
- In Präzisierung des kantonalen Demokratie- und Rechtsstaatsgebots soll sodann verdeutlicht werden, wer nicht in die Synode wählbar ist (Unvereinbarkeit). Die vorgeschlagene Regelung (Art. 9^{bis}) widmet sich u.a. der Unvereinbarkeit für Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste und richtet sich im Übrigen nach vergleichbaren staatlichen Regelungen (*Antrag 3; vgl. unten, Kap. D*).

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen unmittelbar in Kraft treten (*Antrag 4; vgl. unten, Kap. E*). Die Kirchenkanzlei wird sodann gestützt auf das Publikationsreglement eine Berichtigung vornehmen, weil Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte u.U. auch von der Rekurskommission (und nicht nur vom Verwaltungsgericht) zu behandeln sein würden. Zudem sollen nicht mehr benötigte Übergangsbestimmungen gestrichen werden (*Antrag 5; vgl. unten, Kap. F*).

In der beiliegenden Synopse werden die vorgeschlagenen Anpassungen summarisch begründet. Eine ausführlichere Erläuterung findet sich nachfolgend in dieser Synodebotschaft.

A. Massnahmen in besonderen oder ausserordentlichen Epidemienlagen

Die Sommersynode 2020 liess sich nur deshalb physisch durchführen, weil auf eine ausreichend grosse Räumlichkeit (BernExpo) ausgewichen sowie die Session vom Mai auf den August verschoben werden konnte. Diese Massnahmen wurden von der Fraktionskonferenz beschlossen, obwohl sie nicht den Festlegungen in der Geschäftsordnung zum Ort und Zeitpunkt von Synoden entsprachen.¹ Die Wintersynode 2020 wurde dann sogar als virtuelle Synode durchgeführt (vgl. unten, Kap. B). Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Fraktionskonferenz in Epidemiesituationen in der Lage sein muss, besondere Beschlüsse zu fällen. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine entsprechende Rechtsgrundlage in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Die Kompetenz der Fraktionskonferenz soll dabei mittels einer festgelegten Zwecksetzung begrenzt werden: Die von ihr gefassten Beschlüsse müssen

¹ Vgl. Art. 10 f. Geschäftsordnung für die Synode (GO) vom 9. Juni 1999 (KES 34.110).

dazu dienen, die Durchführung von Synoden zu sichern. Des Weiteren werden die Hauptanwendungsfälle aufgelistet. Die betreffende Kompetenz soll zudem nur in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss Epidemiengesetz greifen.²

B. Virtuelle Durchführung der Synode

1. Ausgangslage

Erstmals in ihrer Geschichte fand am 17. November 2020 die Synode in virtueller Form statt. Dieses besondere Format erwies sich als erforderlich, weil die epidemiologische Lage möglicherweise zu einer beträchtlichen Ausschlusswirkung geführt hätte: Verschiedene Synodale zählen zur gefährdeten Gruppe, weswegen ihnen eine Teilnahme an einer physischen Synode nicht zugemutet wurde. Dabei war auch fraglich, ob sich ausreichend Synodale zur Erreichung der Beschlussfähigkeit beteiligt hätten.³ Des Weiteren wäre in einer Zeit, in der viele Veranstaltungen von mehr als 50 Personen untersagt waren, von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein gesellschaftlich problematisches Signal ausgesandt worden. Aus dem Umfeld der Gruppe Offene Synode wurde denn auch am 3. November 2020 das Anliegen an die Kirchenkanzlei herangetragen, von einer physisch durchgeführten Synode abzusehen.⁴ Bereits am 5. November 2020 beschloss die Fraktionskonferenz, die Wintersynode 2020 virtuell durchzuführen. Die Kirchenkanzlei und der Informatikdienst nahmen umgehend die intensiven Vorbereitungsarbeiten auf, um den Beschluss der Fraktionskonferenz umzusetzen. Diese Arbeiten wurden vom Synodebüro begleitet und überwacht. Die Überwachung bezog sich dabei auch auf die Ausübung der technischen Host-Funktion durch die Kirchenkanzlei. Am 17. November 2020 war zudem auf Einladung des Synodebüros eine Vertretung der Stimmenzähler/innen (Verena Koshy, GOS) im Technikraum von BernExpo präsent.

2. Leitsätze

Bei der Organisation der Wintersynode 2020 sind vom Synodebüro eine Reihe von Leitsätzen definiert worden: Es dürfen keine Synodalen aus technischen Gründen ausgeschlossen sein, der protokollarische Nachvollzug muss sichergestellt bleiben und die Öffentlichkeit (inkl. Medien) soll mittels eines Streamingdienstes den Debatten folgen können. Zudem sollte sich das Verfahren möglichst nahe an den Abläufen bei einer physischen Durchführung orientieren. Die Worterteilung in der Detailberatung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung (Art. 57 Abs. 2), zumal aus technischen Gründen die Wortmeldungen chronologisch erfasst und abgerufen werden müssen. Naturgemäss nicht zur Anwendung gelangen können jene Bestimmungen in der Geschäftsordnung, welche den Durchführungsort im Berner Rathaus (Art. 10), das Verbot geheimer Abstimmungen (Art. 71 Abs. 2) sowie die Verwendung von Wahlzetteln und -listen festlegen. Für die Einreichung von Anträgen und parlamentarischen Vorstössen hat zudem eine zentrale E-Mail-Adresse zu dienen.

Die Umsetzung dieser Leitsätze ermöglichte es, die Synode ohne erhebliche technische Störungen virtuell durchzuführen. Die mit dieser Durchführungsform verbundenen Einschränkungen haben in der GPK aber zur Überzeugung geführt, dass nur unter bestimmten restriktiven Voraussetzungen von einer Präsenzveranstaltung abzusehen ist. Ein zentrales

² Art. 6 f. Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101).

³ Art. 52 GO.

⁴ E-Mail von Pfr. Dr. Kurt Zaugg-Ott vom 3. November 2020.

Element der Synode, den Synodalen einen Austausch zur Meinungsbildung untereinander zu ermöglichen, wird bei einer virtuellen Durchführung beschnitten.

3. Verankerung in der Geschäftsordnung

Um die Durchführung von Synoden in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss Epidemienengesetz⁵ rechtlich besser abzustützen, ist eine Ergänzung der Geschäftsordnung (Art. 23^{ter}) notwendig. Es geht erstens um die Möglichkeit einer Verschiebung, zweitens um einen alternativen Durchführungsort und drittens um eine virtuelle Durchführung. Die oben genannten Leitsätze werden als Voraussetzungen verankert. Damit wird auch jenen Vorgaben entsprochen, die im staatlichen Bereich für die Durchführung virtueller Parlamentssitzungen genannt werden.⁶ Wie dies bei der Wintersynode 2020 der Fall war, soll die Fraktionskonferenz⁷ den Durchführungsbeschluss fällen und das Synodebüro⁸ die betreffenden Vorbereitungen überwachen.

C. Beschränkung der Ausstandspflicht

1. Ausgangslage

Bei der Umsetzung des neuen Landeskirchengesetzes wurde die Frage aufgeworfen, ob die dem Geltungsbereich des Personalreglements für die Pfarerschaft⁹ unterliegenden Pfarerinnen und Pfarrer noch in die Synode wählbar sein sollen. Denn die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind deren Arbeitgeberin, so dass – analog zu den Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste¹⁰ – eine Unwählbarkeit hätte zum Zuge kommen können. Damit wäre aber der synodalen Tradition im schweizerischen Protestantismus widersprochen worden. Auch die Gleichbehandlung unter den Ämtern wäre nicht mehr gewährleistet gewesen. Und dort, wo «unmittelbare persönliche Interessen»¹¹ von Synodalen betroffen sind, müssen diese ohnehin in den Ausstand treten.

Anlässlich der Wintersynode 2020 zeigte sich aber bei der Beratung eines Antrags der Finanzkommission zum Budget 2021¹², dass die in der Geschäftsordnung redaktionell weit gefasste Ausstandspflicht letztlich eine ungeklärte Tragweite aufweist, was zu unbefriedigenden Resultaten führen kann. Der Synodalrat ist daher über die Kirchenkanzlei mit dem Anliegen an die Geschäftsprüfungskommission getreten, dass zum einen geklärt wird, wann eine Ausstandspflicht aufgrund «unmittelbar persönlicher Interessen» greift. Zum andern soll festgehalten werden, dass bei der Behandlung von Erlassen (Ziff. 3) sowie des Budgets (Ziff. 4) keine Ausstandspflicht besteht.

⁵ Art. 6 f. EpG

⁶ Vgl. Informationsschreiben der Geschäftsleitung der Regierungsratthalter/innen, des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und des Verbandes Bernischer Gemeinden vom 20. März 2020 (Stand: 14. Mai 2020), Ziff. 5.2.

⁷ Vgl. Art. 36 Abs. 4 GO.

⁸ Vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. e GO.

⁹ Art. 1 Abs. 2 Personalreglement für die Pfarerschaft (PRP) vom 29. Mai 2018 (KES 41.010).

¹⁰ Vgl. unten, Kap. D.

¹¹ Art. 53 Abs. 1 GO.

¹² «Der Budgetbetrag der Sachgruppen 3010.00 Löhne Verwaltungspersonal und Pfarerschaft und 3020.00 Gemeindegemeine Pfarrstellen ist um die eingerechneten Lohnmassnahmen 2021 soweit zu kürzen, als dass für das Verwaltungs- und Pfarrpersonal bis zu einem Jahresgehalt von CHF 100'000 (Pensum 100 %) ein Stufenanstieg um eine Stufe gewährt werden kann.»

2. Klärung des Begriffs «unmittelbar persönliche Interessen»

Was unter «unmittelbar persönlichen Interessen» zu verstehen ist, bedarf zur Klärung der Ausstandspflicht einer Präzisierung. Derartige Interessen sollen künftig nur noch angenommen werden, wenn ein Mitglied der Synode durch das fragliche Geschäft als Person besonders und mehr als andere betroffen ist. Hierunter fällt die Wahl des betreffenden Synodemitglieds (oder einer nahestehenden Person eines Synodemitglieds) in das (besoldete) Amt einer Synodalrätin oder eines Synodalrates.¹³ Ein Mitglied der Synode müsste sodann auch in den Ausstand treten, wenn mit ihm durch Synodebeschluss ein konkretes Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll. Im Ergebnis wird mit der hier vorgeschlagenen Präzisierung die bisher weit gefasste Ausstandspflicht spürbar eingeschränkt.

3. Behandlung von Erlassen

Das bernische Grossratsgesetz¹⁴ kennt eine Ausstandspflicht für Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier.¹⁵ Es findet sich in diesem Erlass allerdings auch die ausdrückliche Festlegung, dass bei der «Behandlung von Erlassen» keine Ausstandspflicht für die Kantonsparlamentarier/innen besteht.¹⁶ Diese Einschränkung der Ausstandspflicht soll auch für die Mitglieder der Synode gelten. Damit kann eine Praxis formell-gesetzlich abgestützt werden, die bereits bei der Erörterung des Personalreglements für die Pfarerschaft beachtet worden war.

4. Behandlung des Budgets und von weiteren Geschäften mit allgemeiner Tragweite

Die Erfahrungen der letzten Wintersynode haben gezeigt, dass auch bei der Behandlung des Budgets die Ausstandspflicht zu klären und zu begrenzen ist. Eine strikte Anwendung der geltenden Ausstandsbestimmung hätte sogar zur Folge, dass betroffene Synodale nicht nur von den Abstimmungen, sondern auch von den Beratungen selbst ausgeschlossen werden müssten.¹⁷ Damit wird aber die Funktion der Synode als «öffentliche Plattform des gesamtkirchlichen Dialogs» beeinträchtigt.¹⁸ Daher soll präzisiert werden, dass auch bei der Behandlung des Budgets sowie von weiteren Geschäften von allgemeiner Tragweite keine Ausstandspflicht für Synodale besteht.

¹³ Vgl. auch BGE 116 I 242 E. 3a/bb.

¹⁴ Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) vom 4. Juni 2013 (BSG 151.21).

¹⁵ Die rechtsvergleichende Annahme im Gutachten von RA Matthias Frey vom 18. Dezember 2020 (vgl. auch Kap. E dieser Synodevorlage), wonach im Grossen Rat keine Ausstandspflicht bestehe (vgl. Ziff. 4.3 und 4.5), ist daher unzutreffend. Entsprechend kann auch nicht der Folgerung beigeplant worden, dass sich die Frage des Ausstands gewissermassen «systembedingt» nur für Exekutiven stellen könne. Vielmehr bleiben in erster Linie die konkret anwendbaren Regelungen zur Ausstandspflicht entscheidend (So bestand z.B. auch für bernische Gemeinden bis in die 90er-Jahre gemäss gesetzlicher Vorschrift eine Ausstandspflicht im kommunalen Parlament und an der Gemeindeversammlung [vgl. z.B. MBVR 1974, S. 367]). Das Bundesgericht hat Ausstandspflichten von Kantonsangestellten, die Mitglied des Kantonsparlaments sind, denn auch nicht *per se* als unzulässig erklärt. Als Eingriffe in das Wahlrecht und die Erfolgswertgleichheit müssen diese nur (aber immerhin) durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (BGE 123 I 97; 125 I 289).

¹⁶ Art. 17 Abs. 2 GRG.

¹⁷ Vgl. Art. 53 Abs. 2 GO.

¹⁸ Christian R. Tappenbeck, Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung, Zürich 2017, S. 125.

D. Unvereinbarkeit

In den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gilt die Praxis, dass Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste nicht gleichzeitig Synodale sein können. Eine vergleichbare Regelung gilt gemäss bernischer Kantonsverfassung und dem bernischen Grossratsgesetz auch für «das Personal der zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung»¹⁹. Mitarbeitende der Verwaltung sollen aus Gründen der Gewaltenteilung nicht gleichzeitig dem Parlament der betreffenden Körperschaft angehören dürfen.²⁰ Die Unwählbarkeit von Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste in die Synode entspricht somit dem Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsgebot. Dass sich unsere öffentlich-rechtlich konstituierte Landeskirche nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen organisieren muss, wird auch im kantonalen Landeskirchengesetz ausdrücklich geregelt.²¹ Es sind diese staatlichen Bestimmungen, die es als formell-gesetzliche Grundlage der Synode erlauben, in ihrer Geschäftsordnung im Sinne einer Konkretisierung in das Wahlrecht²² der Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste einzugreifen.

Es gilt hervorzuheben, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Geltungsbereich des Personalreglements für die Pfarerschaft fallen, selbstverständlich weiterhin als Synodale wählbar bleiben. Ihre Sonderstellung ist im staatlichen Bereich vergleichbar mit jener von Lehrer/innen in staatlichen Parlamenten. Insbesondere haben auch Pfarrerinnen und Pfarrer eine erhebliche Distanz zur Verwaltungstätigkeit und geniessen bei der Amtsausübung das erforderliche Mass an Unabhängigkeit.²³

Besondere Verhältnisse gelten für die Regionalpfarrer/innen: Sie sind zwar ebenfalls Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste²⁴, fallen aber in den Geltungsbereich des Personalreglements für die Pfarerschaft und sind daher in die Synode wählbar.

E. Sofortige Umsetzung

Die Geschäftsprüfungskommission bittet die Synode darum, die hier erläuterten Ergänzungen der Geschäftsordnung gutzuheissen und mit dem heutigen Tag in Kraft zu setzen. Die neuen Regelungen sollen damit bereits für die Sommersynode 2021 Gültigkeit erlangen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Wintersynode, insbesondere in Bezug auf die Ausstandspflicht, ist ein umgehendes Handeln angezeigt. Diese Synodevorlage nimmt gewisse Anliegen des Gutachtens von Rechtsanwalt Matthias Frey auf, welches von verschiedenen Synodalen initiiert worden war.

¹⁹ Art. 9 lit. c GRG; Art. 68 Abs. 1 lit. c Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

²⁰ BGE 114 IA 395 E. 6/b.

²¹ Vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) vom 21. März 2018 (BSG 410.11); zu einem konkreten Anwendungsfall des Gebots der demokratischen und rechtsstaatlichen Organisation vgl. auch Art. 13 Abs. 3 Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste (KES 34.210) – mit explizitem Hinweis auf das Prinzip der Gewaltenteilung.

²² Vgl. Art. 8 Abs. 2 Kirchenordnung (KES 11.020) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 Kirchenverfassung (KES 11.010).

²³ Vgl. BGE 116 IA 242 E. 3/b/bb.

²⁴ Vgl. Art. 12 Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer vom 7. März 2019 (KES 32.010).

F. Kenntnisnahme: Gesetzestechnische Bereinigung

Art. 23^{bis} der Geschäftsordnung hält fest, dass Verfahrensfehler sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses, jedoch spätestens vor Sessionsende beim Präsidium der Synode zu beanstanden sind. Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen. Die jüngsten Vorgänge haben nun aber gezeigt, dass der Hinweis auf das Verwaltungsgericht nicht in jedem Fall zutreffend ist. Dies, weil gemäss der bernischen Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht nur auf Beschwerden eintritt, welche die politischen Rechte der *Stimmberechtigten* betreffen.²⁵ Wird somit ein während der Synode eingetretener Verfahrensfehler gerügt, so ist mutmasslich die kirchliche Rekurskommission zuständig,²⁶ sofern nicht gleichzeitig die Verletzung einer anderen Norm im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts geltend gemacht wird.²⁷ Die Kirchenkanzlei nimmt aufgrund der übergeordneten Vorgaben des kantonalen Rechts gestützt auf das Publikationsreglement²⁸ eine gesetzestechnische Bereinigung vor, indem anstelle der Erwähnung des Verwaltungsgerichts die allgemeinere Formulierung «zuständige richterliche Behörde» verwendet wird.²⁹ Ebenfalls ist vorgesehen, dass zwei Übergangsbestimmungen (Art. 89 f.) entfernt werden, die inzwischen gegenstandslos geworden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage
Synopsis

²⁵ Vgl. Art. 74 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21) i.V.m. Art. 88 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

²⁶ Art. 24 Abs. 1 LKG.

²⁷ Vgl. Art. 23 Abs. 2 LKG.

²⁸ Art. 11 Abs. 1 lit. b Reglement über die Publikationen (Publikationsreglement) vom 7. Juni 2005 (KES 22.030).

²⁹ Art. 23^{bis} Abs. 2 GO lautet demnach neu wie folgt: «Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde bei der zuständigen richterlichen Behörde führen».